

Kreisstadt Künzelsau

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

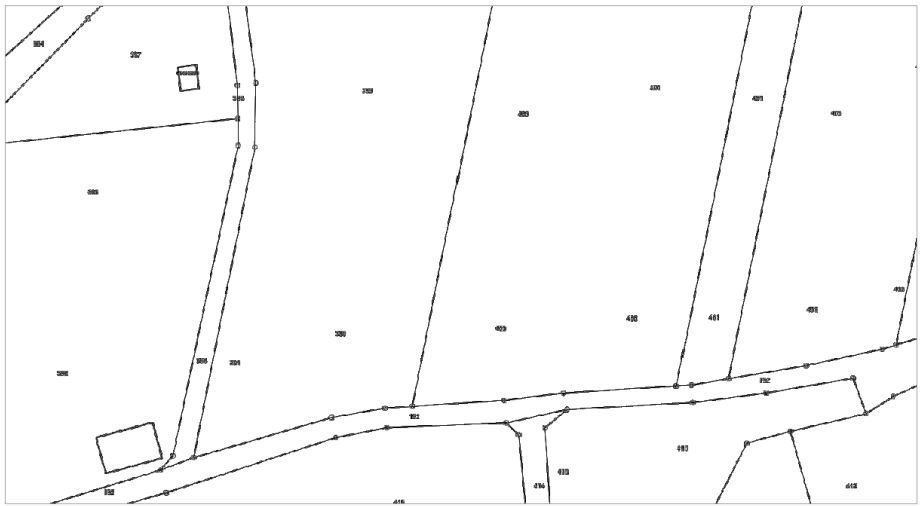
A Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden ohne Bedenken oder Anregungen

▪ Stadtwerk Tauberfranken GmbH (Stellungnahme vom 30.01.2024) ▪ TransnetBW GmbH (Stellungnahme vom 01.02.2024) ▪ Netze BW GmbH (Stellungnahme vom 15.01.2024) ▪ Netze BW GmbH – Netzplanung Nord (24.01.2024) ▪ Handwerkskammer Heilbronn-Franken (Stellungnahme vom 12.01.2024) ▪ Immobilienmanagement Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Heilbronn (Stellungnahme vom 09.01.2024)	

B Träger öffentlicher Belange sowie sonstige Behörden mit Hinweisen und Anregungen die zur Kenntnis genommen werden.

1 Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 07.02.2024	Behandlung/Abwägung
vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Im o. a. Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die PV-Anlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet derzeit keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.



ATVh-Bz.	Kein aktiver Auftrag		ATVh-Nr.	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Südwest				
PTI	Heilbronn				
Ort	Heilbronn	Art	1		
Bemerkung:		Vz	75416	Sticht	Legende
		Name	A320985	Maßstab	1:1000
		Datum	07.02.2024	Blatt	1

Beschlussvorschlag

- Kenntnisanahme.

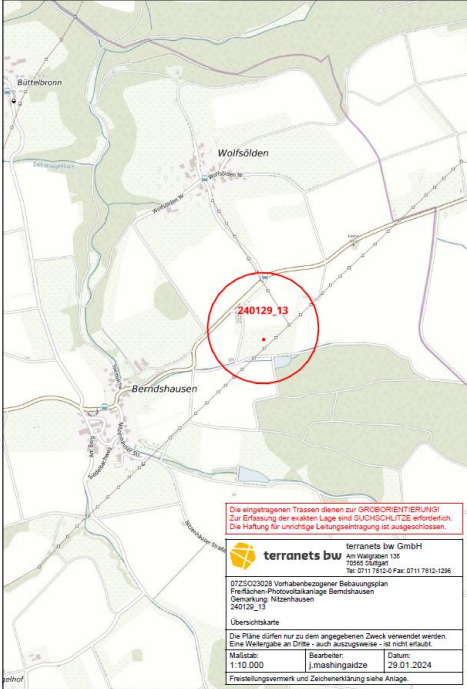
2 Polizeipräsidium Heilbronn

Stellungnahme vom 12.01.2024	Behandlung/Abwägung
da gemäß des Blendgutachtens von keiner erheblichen Blendwirkung relevanter Straßen auszugehen ist, bestehen zum derzeitigen Stand des Verfahrens keine weiteren verkehrlichen Anregungen gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächen-Photovoltaikanlage Berndshausen“.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß des Blendgutachtens von keiner erheblichen Blendwirkung relevanter Straßen auszugehen ist.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

3 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen

Stellungnahme vom 01.02.2024	Behandlung/Abwägung
Dem oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan kann aus unserer Sicht zugestimmt werden. Luftrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht tangiert.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Bebauungsplan aus Sicht des RPS Stuttgart Abt. 4 zugestimmt wird.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

4 Terranets bw GmbH

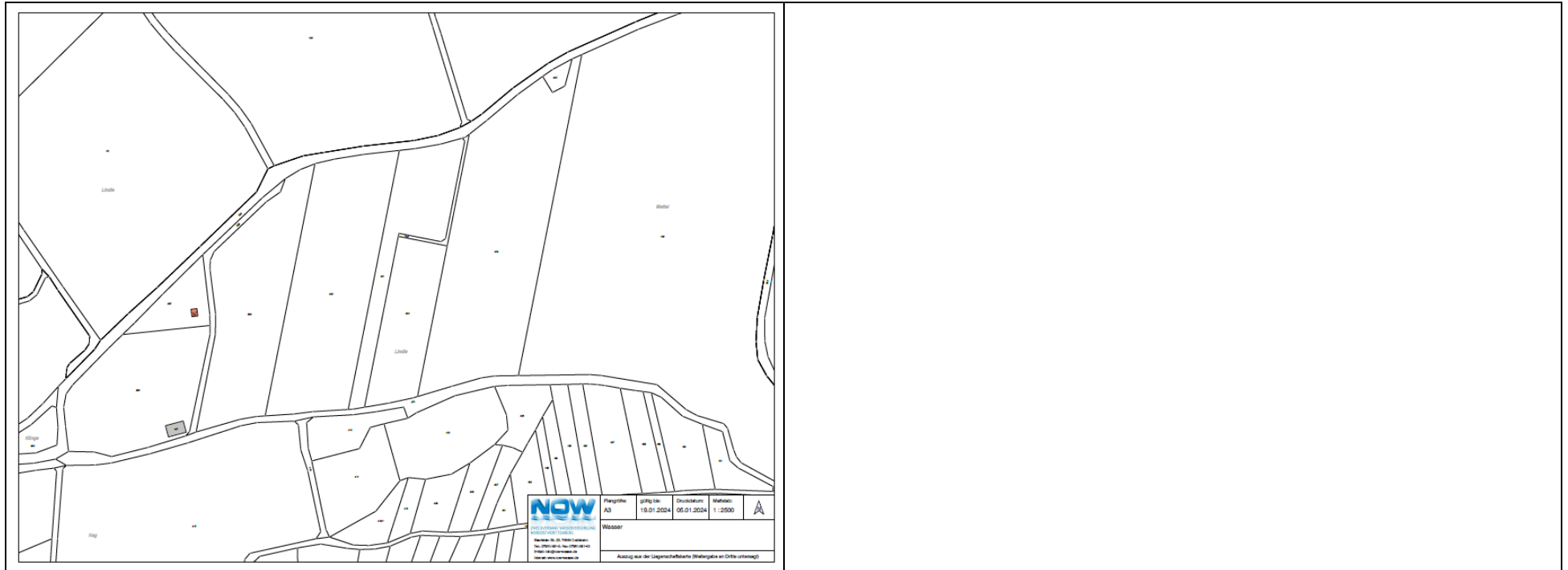
Stellungnahme vom 29.01.2024	Behandlung/Abwägung
Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich. 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO) liegen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht erforderlich ist.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

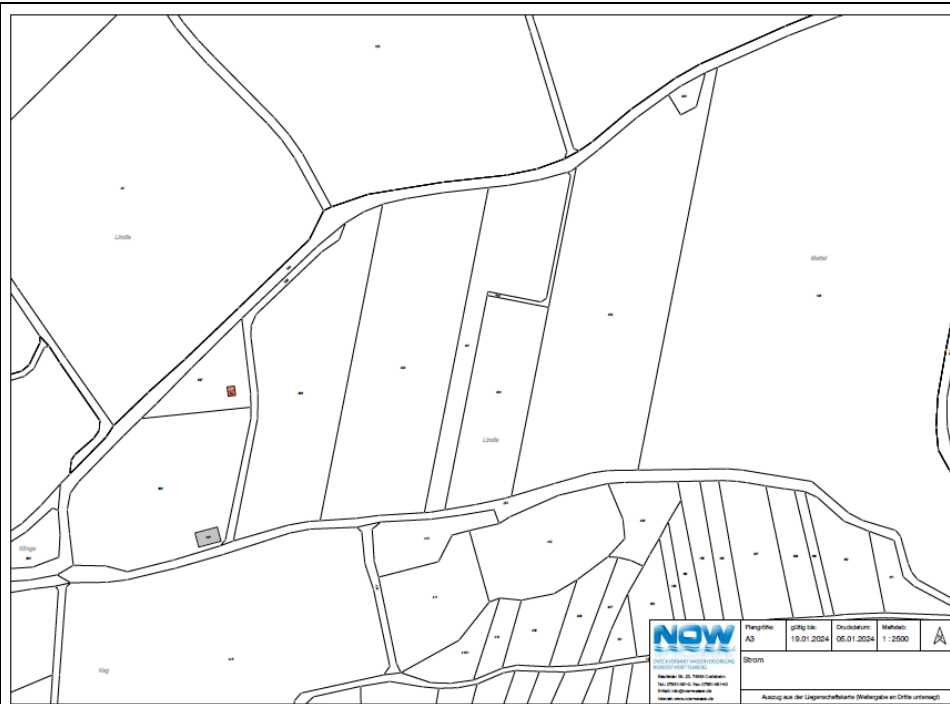
5 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Stellungnahme vom 05.01.2024	Behandlung/Abwägung
vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher keine Einwände gegenüber dem Vorhaben.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme.	

6 Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg

[illegible]





Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.

C Stellungnahmen von Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange die einen Handlungsbedarf nach sich ziehen.

7 Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur

Stellungnahme vom 08.02.2024	Behandlung/Abwägung
Raumordnung Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Die Planung befindet sich gem. Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Der Plansatz legt hierbei fest: <i>„In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft sollen der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“</i> Die Planung ist aufgrund ihrer Größe und konkreten Lage raumbedeutsam. Daneben sind Vorbehaltsgebiete als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung besonders zu berücksichtigen sind, §§ 4 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 ROG. Wir empfehlen für eine tragfähige Begründung unter Ziffer 2.1 eine Auseinandersetzung mit den Belangen der Landwirtschaft. Für eine plausible Abwägung ist unter anderem die Bewertung anhand der digitalen Flurbilanz hilfreich. Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Raumordnung Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung gem. § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind. Hierbei sind die Ziele der als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten, §§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG, 4 Abs. 1 S. 1 ROG). Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich die Planung gemäß Plansatz 3.2.3.3 Abs. 3 (G) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft befindet. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung aufgrund ihrer Größe und konkreten Lage raumbedeutsam ist. Beim Plangebiet handelt es sich um ein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft, das der Planung nicht grundsätzliche entgegensteht. Berücksichtigung. Die Belange der Landwirtschaft werden unter Ziffer 3.1 „Regionalplan“ u. a. unter Berücksichtigung der digitalen Flurbilanz in der Begründung des Bebauungsplans behandelt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung besteht.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

- (1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.

Dies bedeutet konkret:

- Die im Vergleich zu 1990 einzusparenden 65 Prozent Treibhausgas-Emissionen entsprechen auf alle Sektoren verteilt einem Emissionsziel von rund 32 Millionen CO₂-Äquivalenten im Jahr 2030.
- Gemäß Angaben des Statistischen Landesamtes wurden im Jahr 2021 noch 72,3 und im Jahr 2022 noch 72,0 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente in Baden-Württemberg emittiert. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, in den wenigen Jahren bis 2030 mehr als die Hälfte dieser Emissionen zu vermeiden.

Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz

Sämtliche Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

- Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.
- Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW. Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungs-klausel auf Grundlage des EEG Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 500 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten geöffnet. In § 21 KlimaG BW

wurde zudem ein Landesflächenziel für Freiflächen-Photovoltaik von mindestens 0,2 Prozent festgelegt. Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden. (6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.). (7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,8 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 3.245,64 kWp ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten. Es wird gebeten die Stabsstelle über das Ergebnis des Verfahren zeitnah zu informieren (StEWK@rps.bwl.de).	Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der vorliegenden Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 2,8 ha eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 3.245,64 kWp ermöglicht wird und die Planung aus Sicht des Klimaschutzes daher zu befürworten ist. Berücksichtigung. Die Stabsstelle wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Ergebnis informiert.
---	--

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Behandlung der Belange der Landwirtschaft unter Ziffer 2.1 „Regionalplan“ u. a. unter Berücksichtigung der digitalen Flurbilanz in der Begründung des Bebauungsplans.

8 Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Stellungnahme vom 24.01.2024	Behandlung/Abwägung
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsgebiet von Gesteinen der Erfurt-Formation (ehemalige Bezeichnung: Letten-keuper). Diese werden im Südteil des Plangebiets von quaritären Lockergesteinen (holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen und im Bereich des Plangebiets sowie dessen Umfeld bekannt. Die genaue Lage der am LGRB verzeichneten Verkarstungsstrukturen kann in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte für Baden-Württemberg unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Geotechnik Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.9 „Geologie und Geotechnik“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. am Transformatorenhäuschen) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmgefüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter <https://maps.lgrb-bw.de/> in Form der Bodenkundlichen Karte 1: 50.000 (BK50) abgerufen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter als die Daten aus der BK50 sind.

Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Die bundes- und landesweiten gesetzlichen Bodenschutzvorgaben sind einzuhalten, v. a. BBodSchG, BBodSchV, LBodSchAG, LKreiWiG und die gesetzlich verankerten DINs 18915, 19639 und 19731. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken

Boden

Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz /Bodenschutzkonzept“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

Kenntnisnahme. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Hierbei sind insbesondere die Belange gemäß § 1 Abs. 6 BauGB gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Der Belang der Errichtung der Photovoltaikanlage kann unter § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. f BauGB subsumiert werden. Der Belang des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden kann § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. a BauGB zugeordnet werden. Im Vorliegenden Fall wird

werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.

Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.

Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.

dem Ausbau der erneuerbaren Energien der Vorrang eingeräumt. Um die Auswirkungen auf das Schutzgutboden zu minimieren, wurden die überbaubaren Flächen auf das notwendige Maß beschränkt.

Berücksichtigung. Die Anregung wird in den Hinweisen die Bebauungsplanes unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz / Bodenschutzkonzept“ aufgenommen.

Mineralische Rohstoffe

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind.

Grundwasser

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen. Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	Bergbau Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Geotopschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Bereich der Planfläche keine Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes berührt werden. Allgemeine Hinweise Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.9 „Geologie und Geotechnik“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes. ▪ Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz / Bodenschutzkonzept“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.	

9 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stellungnahme vom 21.02.2024	Behandlung/Abwägung
auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen: Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Richtfunks durch die Planung nicht berührt werden. Die Höhe sämtlicher baulicher Anlagen darf max. 2,90 m betragen. Die Höhe ergibt sich aus der Bestandshöhe des Geländes und der maximalen Anlagenhöhe (siehe planungsrechtliche Festsetzungen Ziffer 1.2.2 „Höhe der baulichen Anlagen“). Kenntnisnahme, die Bundesnetzagentur wird weiterhin am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Funkmessstandorte der BNetzA durch die Planung betroffen sind. Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.11 „Marktstammdatenregister“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite

www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Die Hinweise der Bundesnetzagentur zum Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.

226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.11 „Marktstammdatenregister“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

10 Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt

Stellungnahme vom 19.02.2024	Behandlung/Abwägung
zur frühzeitigen Beteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaik Berndshausen“ nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Immissionsschutz Im Blendgutachten vom 24.10.2023 wurde ermittelt, dass keine Blendwirkungen auf umliegende Immissionsorte zu erwarten sind. Hierzu gibt es folgende Anmerkungen: a) Unter Punkt 4 „Zu erwartende Blendwirkung der geplanten PV-Freifläche“ wird Bezug zur Kreisstraße K 2309 und andere Wirtschaftswege genommen und formuliert, dass „es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des dort aufkommenden Verkehrs durch Blendwirkungen kommt.“ Wir weisen darauf hin, dass aus Verkehrssicherheitsgründen in der Regel jedoch jegliche Beeinträchtigung durch Blendung vermieden werden sollte. Deshalb sollte die Prüfung und Formulierung auch im Fazit bzgl. der K2309 dahingehend erfolgen, dass keine Blendung auftritt. Landwirtschaftliche Wirtschaftswege müssen dabei nicht als Immissionsorte betrachtet werden. b) Es wird festgestellt, dass sich keine Immissionsorte (Wohn- und Arbeitsräume) im 100 m -Radius befinden, sondern deutlich weiter entfernt liegen. Damit wird gemäß LAI-Hinweisen eine erhebliche Blendwirkung bereits ausgeschlossen. Außerdem wird aus topografischen Gründen eine Blendwirkung ausgeschlossen. Deshalb empfehlen wir den Satz „Die Wohnbebauung liegt <u>zwar</u>, <u>jedoch</u> ist.....ausgeschlossen.“ inhaltlich zu ändern. c) Wir empfehlen, dass der Satz „die Anlage bleibt hinter der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Hecke verborgen“ sowie den letzten Teilsatz im Umweltbericht unter Punkt 6.1 zu entfernen. Eine Bepflanzung oder Umgrünung stellt aufgrund des Vegetationswechsels keinen Blendschutz dar. Bei der Beurteilung sollte berücksichtigt werden, dass	1. Immissionsschutz a) Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 4 „Zu erwartende Blendwirkung der geplanten PV-Freiflächenanlage“ des Blendgutachtens. b) Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 5 „Fazit“ des Blendgutachtens. c) Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen, den Teilsatz unter Ziffer 6.1 „Bewertung der Lichtimmissionen / Blendwirkung“ im Umweltbericht zu entfernen.

vorhandene Gehölze, Hecken etc. deren dauerhaftes Vorhandensein nicht sichergestellt ist, nicht als Schutz vor Blendwirkungen herangezogen werden können. Zudem sei auf die Entlaubung in den Wintermonaten hingewiesen. Unabhängig davon besteht diese Hecke derzeit nicht und soll gem. Ziffer 2.8.1 erst angelegt werden. Zu Punkt 5.2. auf Seite 11 der Begründung in Bezug auf das Blendgutachten gibt es folgende Anmerkungen: Die Begründung sollte die Ergebnisse des Gutachtens in Hinblick auf mögliche Blendwirkungen aufgreifen und ermitteln, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind oder nicht. Landschaftsbildbeeinträchtigungen gehören nicht dazu. Das ist ggf. ein Belang beim Schutzgut Mensch im Umweltbericht. Bzgl. der Baumpflanzungen verweisen wir auf die o.g. Sachverhalte unter Punkt c. Die Sichtbarkeitsanalyse ist unserer Ansicht nach entbehrlich, da sich wie ermittelt, in dem Bereich, in dem Blendwirkungen auftreten können, gar keine Immissionsorte befinden und keine verwertbaren Erkenntnisse daraus abgeleitet werden können. Die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu betrachtenden Sachverhalte wurden im Umweltbericht vom 24.10.2023 unter den entsprechenden Schutzgütern eingearbeitet. Unter Punkt 6 „Schutzgut Boden“ und unter Punkt 7 „Schutzgut Wasser / Grundwasser“ wird auf die Transformationsstationen und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und den Vorgaben der AwSV eingegangen. Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren: Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sind mit dem zukünftigen Bauantrag noch folgende Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorzulegen: a) Lage und Ausführung der Trafostationen b) Ölmenge (m³ und kg) des jeweiligen Trafo c) Wassergefährdungsklasse (WGK) des Öls d) Dimensionierung der Auffangwanne des einzelnen Trafos e) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV	Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 6.2 „Blendgutachten und Sichtbarkeitsanalyse“ in der Begründung des Bebauungsplanes. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu betrachtenden Sachverhalte im Umweltbericht unter den entsprechenden Schutzgütern eingearbeitet wurden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren: Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.12 „Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.
---	---

2. Bodenschutz

Für die Belange des Bodenschutzes regen wir an, folgende Hinweise im Textteil unter Punkt 4 Hinweise „4.2 Bodenschutz“ zu ergänzen:

- Mutterboden, der beim Bau (der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und anderen Änderungen der Erdoberfläche) anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).
- Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig.
- Entstandene Verdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.
- Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.
- Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten.

Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des unter Punkt 4.2 genannten Bodenschutzkonzeptes, das beigelegte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.

Im Umweltbericht Seite 15 in Tabelle 12 wird die versiegelte Fläche mit 14.465 m² angegeben. Diese Angabe ist auf Basis der weiteren vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehbar deshalb regen an, dies zu überprüfen.

2. Bodenschutz

Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz / Bodenschutzkonzept“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

Berücksichtigung. Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 9 „Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung“ im Umweltbericht wird im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen überarbeitet.

3. Landwirtschaftsamt

Sollte als Ausgleich die Anlage von Blüh-/Buntbrachen gefordert werden, sind diese auf schwer zu bewirtschaftenden Restflächen oder Zwickeln zu bevorzugen, um die Belange der Landwirtschaft entsprechend zu würdigen und den Entzug an hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich zu halten.

Können Eingriffe in den Naturhaushalt nicht innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, regen wir an, die externen Ausgleichsmaßnahmen so zu wählen, dass diese sinnvoll im Rahmen der Biotopvernetzung oder des Biotopverbunds und unter der größtmöglichen Schonung landwirtschaftlich wertvoller Fläche umgesetzt werden.

4. Abfallrecht

Im Textteil sind bisher keine Aussagen zum Abfallrecht enthalten. Wir regen an zu ergänzen, dass gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen ist, wenn mehr als 500 m³ Erdaushub anfallen.

5. Naturschutz

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

In Tab. 10 Seite 14 Umweltbericht erfolgt die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs anhand der Vergabe von Ökopunkten. Der aktuelle Flächenzustand wird als Fettwiese mittlerer Standorte 33.41 bilanziert. Es kommt zu einer Abwertung des Wertes von 13 auf 8 Punkte, ohne dass der Grund der Abwertung erläutert wird. Die Einstufung können wir nicht nachvollziehen.

Die Bilanzierung der 20 Einzelbäume als Teil der Feldhecke ist nicht zulässig. Die Bäume sind Teil der Hecke und folglich mit dem Biototyp 41.22 bereits umfassend berücksichtigt.

Als Zielzustand wird unter den PV-Modulen eine Magerwiese 33.43 bilanziert. Wie unter Kap. 2.7.5 Seite 3 Textliche Festsetzung beschrieben, soll eine Saatgutmischung mit 30 % Kräutern verwendet werden. In Kombination mit einer zweimaligen Mahd sehen wir hier eher die Entwicklung einer Fett-statt Mager-

3. Landwirtschaftsamt

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Ausgleichsflächenkonzeption sieht keine Anlage von Blüh-/Buntbrachen vor.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Umsetzung der vorliegenden Planung werden keine planexternen Ausgleichsflächen benötigt.

4. Abfallrecht

Berücksichtigung. Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz / Bodenschutzkonzept“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes.

5. Naturschutz

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Berücksichtigung. Anpassung der Angaben der in Tab. 10 „Bilanzierung der flächigen Biototypen“ im Umweltbericht aufgeführten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und ergänzende Erläuterung zur Bewertung der Fettwiese. Die Abwertung des Bestandwertes erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Fachgutachter aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes nun auf Wertstufe 10 festgelegt.

Berücksichtigung. Rücknahme des Pflanzgebotes der Feldhecke sowie der Baumpflanzungen und Ersatz durch einen zusätzlichen Saumstreifen. Entsprechende Anpassung der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 9 des Umweltberichtes im Zuge der Erstellung der Entwurfsunterlagen.

Berücksichtigung. Anpassung der Saatmischung unter Ziffer 1.7.5 „Maßnahme M5: Entwicklung einer Magerwiese“.

wiese. Für eine Magerwiese wäre eine vorherige Aushagerung sowie die Verwendung einer Saatgutmischung mit 50 % Kräutern und 50 % Gräsern anzuraten, bspw. Blumenwiesenmischung Nr. 1 von Rieger-Hoffmann (Ursprungsgebiet 11). Daher sehen wir eine Anpassung des Biotoptyps oder eine Abwertung der Magerwiese als erforderlich an.

Wir empfehlen eine dahingehende Anpassung der Textlichen Festsetzung vorzunehmen.

Artenschutz

Den Unterlagen liegt eine Vorabstellungnahme zum Artenschutz vom 04.10.2023 (Anlage 4) bei, wonach nur mit einem Vorkommen von Feldvögeln gerechnet wird. Aufgrund der randlichen Strukturen zu den Wegen im Süden und Westen halten wir Aussagen zu Vorkommen von Reptilien und Falterarten in den Randbereichen (Wegsäume, Böschungen, etc.) für erforderlich.

Mittlerweile liegen Hinweise vor, dass Feldlerchen durchaus unter geeigneten Bedingungen innerhalb von PV-Flächen brüten und folglich kein oder nur sehr geringer Lebensraumverlust eintritt. Da die Datengrundlage hierzu noch keine fundierten, übertragbaren Vorgaben liefert, wäre es aus unserer Sicht denkbar, die Ausgestaltung der PV-Fläche (Reihenabstand der Module, Bewirtschaftung der Fläche, Abstand zum Zaun, etc.) an eine Eignung für Feldlerchen anzupassen.

Zudem sollte geprüft werden, ob es zielführend ist, am westlichen Rand die pfg-1 Fläche als Hecke anzulegen. Ein Gehölzbestand dort würde sich wieder nachteilig auf eventuelle Eignung der Anlage für Feldlerchen auswirken. Zudem gibt es keinen großen Sinn, dort entsprechend den Pflanzlisten Gehölze vorzusehen, die schon innerhalb weniger Jahre eine Verschattung für die nur 4m entfernten Module bedeuten. Sollte dem landschaftlichen Belang der Vorrang gewährt werden und das pfg1 beibehalten werden, empfehlen wir, den Abstand der Module zur Hecke deutlich zu erhöhen und die Pflanzliste zu überarbeiten. Im

Artenschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der randlichen Strukturen zu den Wegen im Süden und Westen Aussagen zu Vorkommen von Reptilien und Falterarten in den Randbereichen (Wegsäume, Böschungen, etc.) für erforderlich gehalten wird. Das Gutachten berücksichtigt sämtliche potenziell betroffene Tierarten und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Im Gutachten ist die Untersuchung der Reptilien (Seite 13) und die Untersuchung der Falterarten (Seite 15) zu entnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Feldlerchen durchaus unter geeigneten Bedingungen innerhalb von PV-Flächen brüten und es daher zu keinem Lebensraumverlust kommen kann, wenn entsprechende Pflegemaßnahmen getroffen werden. Um dies sicherzustellen wurden Festsetzungen für die feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung der Magerwiese unter Ziffer 1.7.9 „Maßnahme V4: Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung der Magerwiese“ aufgenommen. Der Erfolg der Maßnahme ist durch ein Monitoring zu überprüfen.

Berücksichtigung. Innerhalb der Flächen des Pflanzgebotes (pfg1) wird anstelle der Entwicklung eines Gehölzstreifens eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung und Pflege eines Saumstreifens festgesetzt.

Übrigen würde die Möglichkeit eine Stocksetzung alle 5 Jahre einer landschaftlichen Einbindung ebenfalls nicht gerecht.

Wir regen deshalb an, auch die pfg1 -Fläche als Saumstreifen nach pfg 2 vorzusehen.

Allgemeine Hinweise

In Ziffer 2.7.2 Textlicher Teil wird beim pfg 2 von auf der SO-Fläche gerodeten Höhlenbäume gesprochen. Solche sind weder beim Bestand dargestellt bzw. bilanziert. Wir gehen davon aus, dass dies irrtümlich enthalten ist.

Sollten Gehölzpflanzungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden, sind in der Pflanzliste unter Kap. 2.8.2 Seite 4 f. Textliche Festsetzung lediglich Arten aufzulisten, die heimisch sind und natürlicherweise vorkommen.

In Ziffer 3.2 Seite 6 Textliche Festsetzung ist die Verwendung von Stacheldraht geregelt. Stacheldraht ist für eine Einfriedung von PV-Anlagen weder üblich noch erforderlich und naturschutzrechtlich kritisch. Sollte die Verwendung zusätzlich zu einem geschlossenen Geflecht begründbar sein, ist dieser bodennah sowie oberhalb eines geschlossenen Drahtgeflechtes zwingend auszuschließen.

6. Forstamt

Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) ist nicht unmittelbar betroffen, da die Waldfläche in Flst. 411 und 412 durch das Flurstück 192 getrennt sind und über 30m Abstand aufweist.

Wir gehen davon aus, dass durch die zuständige Baurechtsbehörde die mögliche Gefährdung, die durch die Bäume auf Flst. 413 ausgehen kann, beurteilt.

7. Hinweis

Für die Beurteilung der Blendwirkungen wurde ein Gericht mit Datum vom 24.10.2023 gemäß den LAI- Hinweisen vorgelegt. Ein Ersteller wurde nicht namentlich aufgeführt. Wir gehen noch davon aus, dass dies zur Auslegung ergänzt wird.

Allgemeine Hinweise

Berücksichtigung. Die getroffene Aussage zu den zu rodenden Höhlenbäumen wird gestrichen.

Kenntnisnahme. Die vormals enthaltenen Pflanzgebote wurden im Zuge der Entwurfserstellung verworfen. Die Pflanzliste wurde dementsprechend ersatzlos gestrichen.

Berücksichtigung. Aufnahme der Anregung unter Ziffer 2.2. „Einfriedungen“ in den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes. Die Verwendung von Stacheldraht wird ausgeschlossen.

6. Forstamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Wald gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) aufgrund der größeren Abstände nicht betroffen ist.

7. Hinweis

Berücksichtigung. Das Blendgutachten wird um den Namen des Verfassers ergänzt.

8. Weitere beteiligte Stellen Am Verfahren wurden ferner das Flurneuordnungsamt, Vermessungsamt, Straßenbauamt, Kommunalamt, Forstamt und die Wasserwirtschaft beteiligt. Belange sind nicht betroffen oder wurden berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren Anforderungen an die Planung.	8. Weitere beteiligte Stellen Kenntnisnahme, dass von Seiten der aufgeführten Stellen keine weiteren Anforderungen an die Planung vorgetragen werden.
Beschlussvorschlag	
▪ Kenntnisnahme. ▪ Aufnahme der Anregungen zum Blendgutachten. ▪ Aufnahme der Anregungen, den Teilsatz zum Blendgutachten unter Ziffer 6.1 „Bewertung der Lichtimmissionen / Blendwirkung“ im Umweltbericht zu entfernen. ▪ Aufnahme der Anregungen zur Zusammenfassung der Ergebnisse des Blendgutachtens unter Ziffer 6.2 in der Begründung des Bebauungsplanes. ▪ Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.12 „Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes. ▪ Aufnahme der Anregungen unter Ziffer 3.2 „Bodenschutz / Bodenschutzkonzept“ in den Hinweisen des Bebauungsplanes. ▪ Anpassung und Aktualisierung der Angaben zur Ermittlung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 9 „Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung“ im Umweltbericht. ▪ Anpassung der Saatmischung unter Ziffer 1.7.5 „Entwicklung einer Magerwiese“ in den Pflanzgebieten des Bebauungsplanes. ▪ Umwandlung des Pflanzgebotes des Gehölzstreifens (pfg1) in eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung und Pflege eines Saumstreifens unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. ▪ Ersatzlose Streichung der getroffenen Aussage zu gerodeten Höhlenbäumen (vormals Ziffer 2.7.2 in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes). ▪ Ausschluss des Einsatzes von Stacheldraht unter der Ziffer 2.2 „Einfriedungen“ in den örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes. ▪ Ergänzung des Namens des Erstellers im Blendgutachten.	

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit

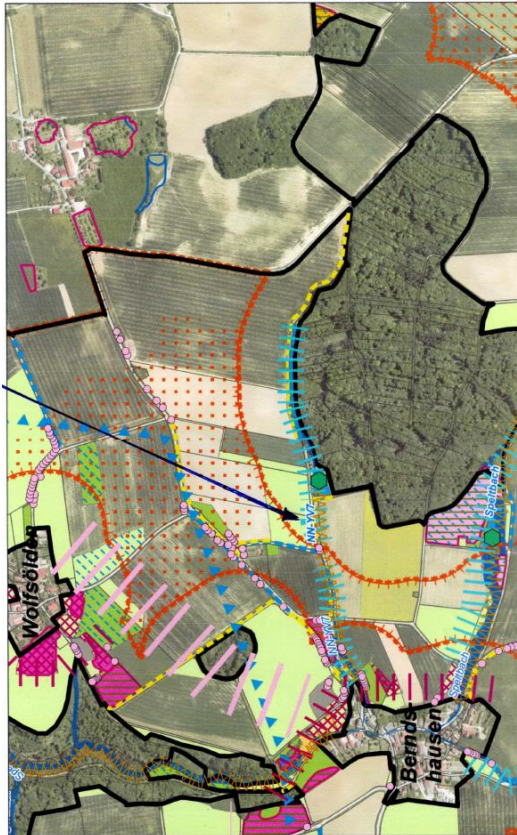
11 LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis

Stellungnahme vom 23.02.2024	Behandlung/Abwägung
Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung: 1.Artenschutz In den Rand-, Saumstreifen und im Grünland auch nach Futterpflanzen streng geschützter Falter und bei deren Vorkommen nach den Faltern selbst suchen. Außerdem die Rand-, Saumstreifen auf Reptilien untersuchen sowie das südlich benachbarte Gewässer auf ein eventuelles Bibervorkommen. Beim Bau der Leitung bis zum Einspeisepunkt ist der Artenschutz genauso zu beachten. Wo genau soll die externe Leitung verlaufen? 2.Konkrete Planung -Gem. dem Umweltbericht (Zif.5.2.1,S.6) soll im Plangebiet Acker mit vorkommen. In den übrigen Unterlagen wird jedoch ausschließlich von einer Wiese ausgegangen (überprüfen). -Die Planung darf zu keinen Eingriffen in die Bäume/Gehölze im Süden auf Flst.413 bzw. in der Südwestecke außerhalb des Plangebiets führen (auch vor den Bauarbeiten ausreichend schützen). -Der Ausschluss von Einfriedungen (Zif.3.2 im Textteil zum Bebauungsplan) ist vermutlich auf pfg 1 und pfg 2 beschränkt. Wir bitten um Prüfung.	1.Artenschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Rand-, Saumstreifen und im Grünland auch nach Futterpflanzen streng geschützter Falter und bei deren Vorkommen sowie das benachbarte Gewässer auf ein eventuelles Bibervorkommen zu prüfen sind. Das Gutachten berücksichtigt sämtliche potenziell betroffene Tierarten und liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Im Gutachten ist die Untersuchung der Reptilien (Seite 13), die Untersuchung der Falterarten (Seite 15) sowie die Untersuchung der Biber (Seite 16) zu entnehmen. Das Thema des Artenschutzes in Bezug auf den Bau der Leitung von der Anlage bis zum Einspeisepunkt, wird im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und abgearbeitet. 2.Konkrete Planung Berücksichtigung. Anpassung der im Umweltbericht unter Ziffer 5.2.1 „Biototypen und Realnutzung“ getroffenen Aussagen. Es handelt sich ausschließlich um Grünland. Kenntnisnahme. Die Bäume und Gehölze im Süden (Flst. 413) liegen außerhalb des Plangebietes und bleiben unverändert erhalten.

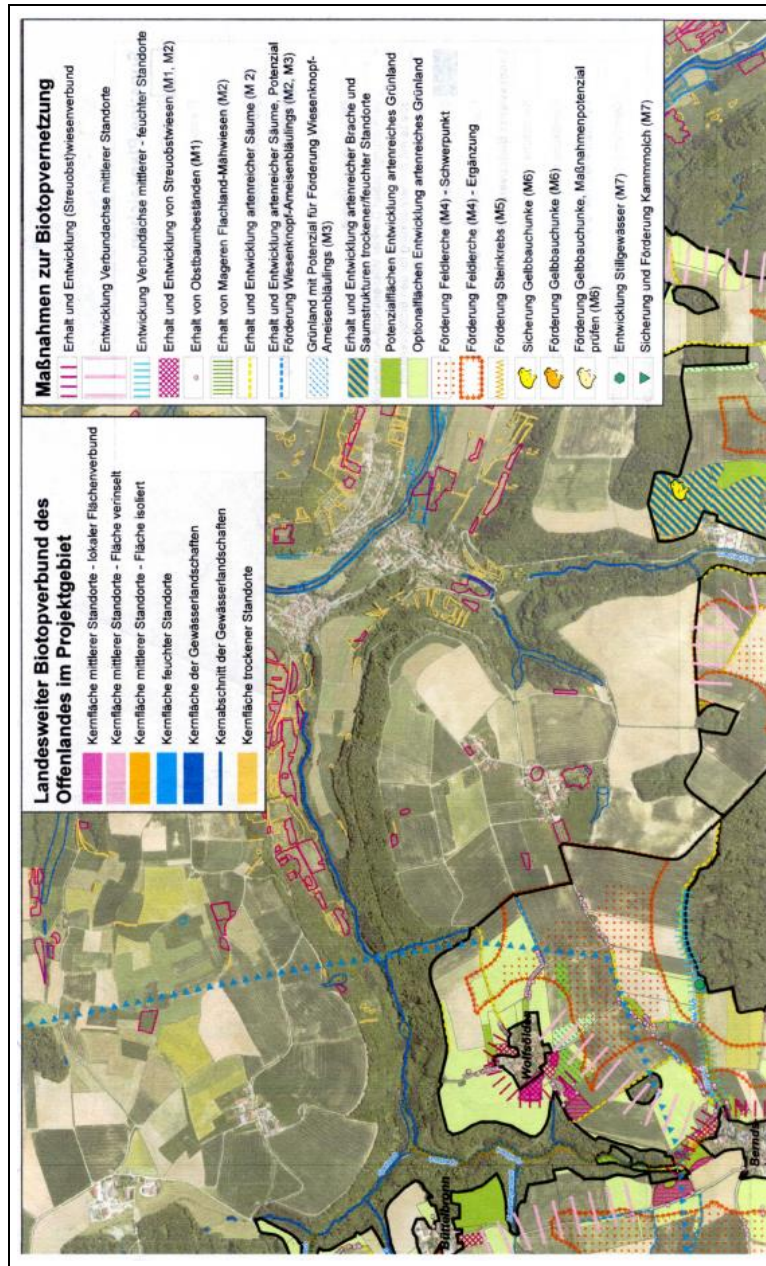
<u>-zu Maßnahme M 5 (Entwicklung einer Magerwiese)</u> Am Standort ist ohne gezielte Aushagerung von einer Frisch-, Fettwiese statt von einer Magerwiese auszugehen. <u>-zu pfg 2(letzter Satz)</u> Wo sollen im Bereich der SO-Fläche Höhlenbäume gerodet werden? Hier muss es sich um ein Versehen handeln. <u>-zu pfg 1</u> Für Gehölzpflanzungen schon wegen der Lage in der freien Landschaft neben Obstbäumen ausschließlich heimische Baum- und Straucharten verwenden. Die Pflanzliste in Zif.2.8.2 im Textteil zum Bebauungsplan daran anpassen (s. hierzu auch die Beispielartenliste für anzupflanzende Gehölzarten (Anlage 2 zum Umweltbericht). Wir weisen allerdings darauf hin, dass das Biotopvernetzungs-konzept der Stadt Künzelsau entlang der Westgrenze des Plangebiets keine Heckenpflanzung, sondern den Erhalt und die Entwicklung artenreicher Säume, Potenzial zur Förderung des Wiesenknopfameisenbläulings, enthält. Daher statt der Heckenpflanzung entlang der Westgrenze einen entsprechenden Saum mit Großem Wiesenknopf und falterangepasster Pflege vorsehen (keine Mahd zwischen Anfang Juni und Mitte September) und die Saumstreifenbreite von 4 m beibehalten.	Kenntnisnahme. Einfriedungen sind lediglich innerhalb der Flächen des Sondergebietes zulässig. Es wird zur Kenntnis genommen, dass ohne eine gezielte Aushagerung im Zielzustand von einer Frisch-, Fettwiese statt von einer Magerwiese auszugehen ist. Durch die Festsetzung des Abräumen den Mahdgutes, wird eine Aushagerung des Bodens ermöglicht. An einer Entwicklung einer Magerwiese wird daher festgehalten. Die Bereiche unterhalb der Module werden jedoch aufgrund ihrer Verschattung in ihrer Wertigkeit in der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung abgestuft. <u>-zu pfg 2(letzter Satz)</u> Kenntnisnahme. Höhlenbäume sind im Bestand des Plangebietes nicht vorhanden. <u>-zu pfg 1</u> Kenntnisnahme. Die vormals enthaltenen Pflanzgebote wurden im Zuge der Entwurfserstellung verworfen. Die Pflanzliste wurde dementsprechend ersatzlos gestrichen. Berücksichtigung. Im Rahmen der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen wurde aufgrund Betroffenheit eines Feldlerchen Brutpaares die Entscheidung getroffen das Pflanzgebot 1 zurückzunehmen. Stattdessen wird die Fläche im Zuge der Entwurfsplanung ebenfalls als Saumstreifen festgesetzt. Berücksichtigung. Die Anlage und Pflege der Saumstreifen erfolgt falterangepasst (siehe Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes).
--	--

-Außerdem entlang der Südgrenze ebenfalls einen Saum mit mindestens 4 m Breite, Großem Wiesenknopf und falterangepasster Pflege ausweisen (zur Entwicklung einer Verbundachse mittlerer – feuchter Standorte gem. dem Bio- topvernetzungs-konzept der Stadt Künzelsau). -Die Säume und die Flächen im Solarpark nicht gleichzeitig mähen und bei der Mahd Ruhezeiten für bodenbrütende Vogelarten einhalten (keine Mahd während deren Brutzeit). -An geeigneten Stellen zusätzliche habitataufwertende Strukturen wie Altgrasstreifen, Lesestein-, Totholzhaufen anlegen. -Die Standorte der Nebengebäude, -anlagen, Transformatorenstationen im Plan mit darstellen. -Bei einem Rückbau der Anlage die angelegten Saumstreifen erhalten (zur Förderung der Biodiversität). 3.Bilanzierung Bestand Biotoptypen Die vorhandene Fettwiese mit dem Regelwert von 13 Ökopunkten/m2 bilanzieren.	Berücksichtigung. Der Saum zur Südgrenze wird ebenfalls falterangepasst gepflegt. Eine Verbreiterung kann aufgrund der Bewirtschaftung und Pflege der Fläche nicht vorgenommen werden. Stattdessen werden sämtliche Säume falterangepasst gepflegt. Berücksichtigung. Aufnahme der Regelungen zum Zeitpunkt der Mahd unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ und Ziffer 1.7.9 „Maßnahme V4: Feldlerchenfreundliche Bewirtschaftung der Magerwiese“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme. Durch die feldlerchenfreundliche Ausführung der Plangebietsflächen sowie das Anlegen der Saumstreifen wurden im Rahmen des Bebauungsplanes bereits ausreichende Maßnahmen zur Biodiversitätssteigerung festgeschrieben. Kenntnisnahme und Aufnahme der Anregungen durch Aufnahme der aktuellen (nicht rechtsverbindlichen) Anlagenplanung unter Ziffer 4.1 „Beschreibung des Vorhabens“ in der Begründung des Bebauungsplanes. Da die finalen Standorte der Nebengebäude, -anlagen, Transformatorenstationen erst zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens feststehen werden, wird auf eine zeichnerische Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplanes verzichtet. Kenntnisnahme. Eine mögliche Erhaltung nach Rückbau der PV-Anlage ist Gegenstand einer möglichen Nachnutzungskonzeption der Fläche. 3.Bilanzierung Bestand Biotoptypen Kenntnisnahme. Anpassung der Angaben der in Tab. 10 „Bilanzierung der flächigen Biotoptypen“ im Umweltbericht aufgeführten Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und ergänzende Erläuterung zur Bewertung der Fettwiese. Die Abwertung des Bestandwertes erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Fachgutachter
---	--

Planung Biotoptypen und Boden Gem. dem Umweltbericht S.9 (Spalte zu Wasser - Grundwasser) sollen 14.465 m² überdeckt, jedoch lediglich 70 m² versiegelt werden. In den Tabellen 10,12 (S.14,15 Umweltbericht) werden im Planungsmodul bei den Schutzgütern Biotoptypen und Boden allerdings jeweils 14.465 m² als vollständig versiegelt bilanziert. Das passt nicht zusammen. Planung Biotoptypen -Wie bereits in Zif.2 erwähnt, ist am Standort ohne gezielte Aushagerung von einer Frisch-, Fettwiese statt von einer Magerwiese auszugehen. Den Biotopwert entsprechend reduzieren. Für die unversiegelten von Modulen überstellten Flächen ist außerdem wegen Verschattung ein Abzug vom Regelwert vorzunehmen. -Gem. der ÖkokontoVO können Baumpflanzungen in einer Heckenpflanzung nicht separat bilanziert werden. -zu pfg 2: Bei einmaliger Mahd im Jahr und ohne Aushagerung ist am Standort eine nitrophytische statt eine mesophytische Saumvegetation zu erwarten. Daher den Biotopwert von 19 auf 12 reduzieren. Die Bilanzierung überarbeiten und für das errechnete Ausgleichsdefizit noch konkrete Ausgleichsmaßnahmen nennen.	aufgrund der intensiven Nutzung des Plangebietes nun auf Wertstufe 10 festgelegt. Planung Biotoptypen und Boden Berücksichtigung. Eine Anpassung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 9.2 „Bilanzierung der flächigen Biotoptypen“ des Umweltberichts wird im Zuge der Entwurfserstellung vorgenommen. Planung Biotoptypen Es wird zur Kenntnis genommen, dass ohne eine gezielte Aushagerung im Zielzustand von einer Frisch- bzw. Fettwiese, statt von einer Magerwiese auszugehen ist. Durch die Festsetzung des Abräumens des Mahdgutes, wird eine Aushagerung des Bodens ermöglicht. An einer Entwicklung einer Magerwiese wird daher festgehalten. Berücksichtigung. Die Bereiche unterhalb der Module werden jedoch aufgrund ihrer Verschattung in ihrer Wertigkeit abgestuft. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß der ÖkokontoVO Baumpflanzungen in einer Heckenpflanzung nicht separat bilanziert werden. Da das Pflanzgebot der Feldhecke im Zuge der Entwurfsplanung zugunsten der Ausweisung eines weiteren Saumstreifens verworfen wurde, wurde diese entsprechend aus der Bilanzierung entfernt. Berücksichtigung. Die Pflege des Saumstreifens unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ ermöglicht bei Bedarf eine zweimalige Mahd, sodass eine Aushagerung der Fläche gewährleistet wird. Kenntnisnahme. Im Rahmen des Umweltberichts werden mögliche Ausgleichsmaßnahmen definiert.
---	--



Kenntnisnahme.



Kenntnisnahme.

<

Beschlussvorschlag

- Kenntnisnahme.
- Anpassung der im Umweltbericht unter Ziffer 5.2.1 „Biotoptypen und Realnutzung“ getroffenen Aussagen. Es handelt sich ausschließlich um Grünland.
- Anpassung der getroffenen Aussagen zu den Pflanzgeboten unter Ziffer 3.2 „Einfriedungen“ in den örtlichen Bauvorschriften.
- Umwandlung des Pflanzgebotes des Gehölzstreifens (pfg1) in eine Maßnahmenfläche zur Entwicklung und Pflege eines Saumstreifens unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Aufnahme der aktuellen Anlagenplanung unter Ziffer 4.1 „Beschreibung des Vorhabens“ in der Begründung des Bebauungsplanes.
- Festsetzung einer falterfreundlichen Pflege des Saumstreifens unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Entwicklung eines Saumstreifens“ in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.
- Anpassung der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung unter Ziffer 9.2 „Bilanzierung der flächigen Biotoptypen“ des Umweltberichts.
- Das Pflanzgebot unter Ziffer 1.7.8 „Maßnahme V3: Anlegen eines Saumstreifens“ wurde angepasst, sodass eine Aushagerung der Fläche gewährleistet wird.